

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2021):

§ 1

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 Buchstabe a) werden folgende Unterabsätze 4 bis 7 ergänzt:

„pro angefangene 10 kg aus den Hochwassergebieten stammenden heizölverunreinigten Böden und mineralische Abfälle einschließlich nicht heizölbelastetem Gussasphalt für die Deponie der Klasse II gemäß Deponieverordnung (Mindestgebühr 15,00 €)	0,75 €
--	---------------

Betroffene heizölverunreinigte Böden sind getrennt anzuliefern.

Diese Sondergebühr gilt ausschließlich für Anlieferungen aus heizölgeschädigten Grundstücken der betroffenen Städte, Gemeinden und Marktgemeinden und ausschließlich nur, wenn keine Elementarversicherung für das zu entsorgende Grundstück vorliegt. Bei Anlieferungen ist eine Bestätigung des jeweils zuständigen Rathauses zwingend vorzulegen.

Für Dämmmaterial, Asbest, Altholz, Gipskartonplatten und brennbare Abfälle gilt die Anwendung dieser Sondergebühr nicht.“

§ 2

§ 1 tritt rückwirkend zum 3. Juni 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Günzburg, 23. Juli 2024

Dr. Reichhart
Landrat